

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen (FriedhofSR)

in der Fassung vom 01.10.2019

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
	vom 17.06.1996	Amtsblatt Ratingen 1996, S. 172	28.06.1996
I.	Nachtrag vom 13.01.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 28	05.02.1999
II.	Nachtrag vom 21.12.2000	Amtsblatt Ratingen 2001, S. 18	16.02.2001
III.	Nachtrag vom 08.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 348	11.12.2003
IV.	Nachtrag vom 20.07.2005	Amtsblatt Ratingen 2005 (Jg. 01, Ausg. 02), S. 30	30.07.2005
V.	Nachtrag vom 24.02.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 37	26.02.2010
VI.	Nachtrag vom 05.07.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 176	16.07.2010
VII.	Nachtrag vom 26.10.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 288	29.10.2010
VIII.	Nachtrag vom 29.12.2011	Amtsblatt Ratingen 2011, S. 424	30.12.2011
IX.	Nachtrag vom 10.03.2016	Amtsblatt Ratingen 2016, S. 56	18.03.2016
X.	Nachtrag vom 20.06.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 196	30.06.2017
XI.	Nachtrag vom 08.12.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 330	30.12.2017
XII.	Nachtrag vom 01.10.2019	Amtsblatt Ratingen 2019, S. 248	20.11.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 4a Friedhofsparkplätze	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbetreibende (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)	5
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	6
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	6
§ 8 Säрге und Leichenhüllen	7
§ 9 Ausheben der Gräber	7
§ 10 Ruhefrist	8
§ 11 Umbettungen	8
IV. Grabstätten und Aschestreifelder	9
§ 12 Arten der Grabstätten	9
§ 13 Reihengrabstätten	9
§ 14 Wahl- und Tiefenwahlgrabstätten	10
§ 15 Anonyme Grabstätten	12
§ 16 Urnengrabstätten	12

§ 16 a Aschenbeisetzung ohne Urne	14
§ 17 Wahlgrabkammern	14
§ 17 a Reihengrabkammern	14
§ 17 b Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens	15
§ 17 c Sonstige Grabstätten	15
§ 17 d Ehrengrabstätten	15
V. Gestaltung der Grabstätten	15
§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	15
VI. Grabmale und Einfassungen	16
§ 19 Allgemeines	16
§ 20 Abteilungen mit besondere Gestaltungsvorschriften	16
§ 21 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen	16
§ 22 Anlieferung	17
§ 23 Fundamentierung und Befestigung	17
§ 24 Unterhaltung	18
§ 25 Entfernung von Grabmalen	18
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	19
§ 26 Anlage und Pflege der Grabstellen	19
§ 27 Vernachlässigung und Entziehung	20
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	21
§ 28 Benutzung der Leichenhalle	21
§ 29 Trauerfeiern	21
IX. Schlussvorschriften	21
§ 30 Alte Rechte	21
§ 31 Haftung	22
§ 32 Gebühren	22
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 34 Inkrafttreten	23

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für alle von der Stadt Ratingen verwalteten Friedhöfe. Zur Zeit bestehen die Friedhöfe Homberger Straße (Waldfriedhof), Tiefenbroich, Lintorf, Hösel und Eggerscheidt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die kommunalen Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratingen. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ratingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahl-, Urnenwahl- oder Tiefengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihen- oder Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahl-, Urnenwahl- oder Tiefengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in eine andere Grabstätte umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen. Außerdem können sie die Umbettung bereits beigesetzter Leichen verlangen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4a Friedhofsparkplätze

Die an den jeweiligen Friedhöfen vorhandenen Parkplätze (gekennzeichnet mit „P“ nur für Friedhofsbesucher) sind ausschließlich für die Nutzung durch Friedhofsbesucher bestimmt. Die maximale Parkzeit beträgt 3 Stunden und ist mittels einer Parkscheibe auszuweisen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbsmäßige Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, zu betreten,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und an der kurzen Leine (max. 1,2m) geführte Hunde.
9. zu lärmern oder lagern.

(3) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.

(4) Die Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt.

(5) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen nur Montags bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 23 Absatz 4 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

(6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Beisetzungen in eine vorhandene Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätte sowie in eine Wahlgrabkammer ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Erwerbsurkunde nachzuweisen. Soll eine Aschebeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Beisetzungen und Trauerfeiern fest.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können die Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(4) Särge sind eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu verschließen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Särge früher schließen zu lassen. Das Friedhofspersonal ist ferner berechtigt, Särge in vorhandene Kühleinrichtungen stellen zu lassen. Falls in der jeweiligen Friedhofshalle keine entsprechende Einrichtung zur Verfügung steht, kann das Friedhofspersonal den Transport in eine andere Friedhofshalle mit den entsprechenden Einrichtungen veranlassen. Die Kosten hierzu sind vom Bestattungsbevollmächtigten bzw. Bestattungsbeauftragten zu tragen. Das jeweilige Beerdigungsinstitut wird davon unterrichtet.

(5) Für den Transport der Särge oder Urnen von dem Feierraum bis zur Grabstätte hat derjenige zu sorgen, der die Bestattung veranlasst hat.

§ 8 Särge und Leichenhüllen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 a sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der, die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist, ausgenommen hiervon sind anonyme Erdbestattungen und anonyme Beisetzungen im Grabkammersystem.

Der Transport der Verstorbenen von der Feierhalle zur Grabstätte muss in geeigneten dicht verschlossenen Behältnissen erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Beim Grabkammersystem sind nur Särge aus Weichholz zulässig. Särge aus massiven einheimischen Hölzern, Särge aus tropischen Hölzern und Särge, die mit einer schützenden Lackschicht versehen sind, dürfen nicht verwendet werden; die Sarginnenauskleidung darf nur aus Papier oder leicht zersetzbaren Baumwollstoffen bestehen.

(3) Leichenhüllen müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung nicht behindert wird.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,00 Meter lang, 0,80 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein. Särge für Verstorbene unter fünf Jahren dürfen nur 1,20 Meter lang und 0,60 Meter breit sein. Ist ausnahmsweise hier ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Beisetzung von Verstorbenen unter fünf Jahren in Grabstätten für Verstorbene über fünf Jahre. Im Übrigen ist bei der Verwendung größerer Särge von der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung die Zustimmung einzuholen.

Bei Beisetzungen in Grabkammern muss der Sarg so beschaffen sein, dass eine problemlose Absenkung innerhalb des lichten Absenkmaßes von 2,00 m gewährleistet ist. Die Särge sollen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein.

(5) Als Grabbeigabe gemäß § 8 Abs. 2 ist die Totenasche eines kremierten Haustiers im Sinne von Art. 3 Nr. 8 der VO (EU) Nr. 1069/2009 zulässig. Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier nicht durch Inschriften oder auf sonstige Weise, die geeignet ist, das Pietätsempfinden Dritter zu beeinträchtigen, hervorgehoben werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter und bei Tiefengrabstätten mindestens 1,00 Meter bis zur Oberkante des oberen Sarges. Die Tiefe der Gräber im Grabkammersystem beträgt 2,10 Meter, bei einfacher Belegung 1,40 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Soweit erforderlich, hat der Nutzungsberechtigte Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dies gilt auch für die angrenzenden Nachbargrabstätten.

§ 10 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist in Reihen-, Wahl-, Tiefen- und Urnengrabstätten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Für einen Teil des Friedhofes in Ratingen-Lintorf gilt eine verkürzte Ruhefrist von 25 Jahren. Diese Regelung betrifft auch Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) Die Ruhefrist in Grabkammern gemäß §§ 17 und 17 a dieser Satzung wird auf zunächst 20 Jahre festgesetzt und kann nach entsprechender Anordnung des Kreisgesundheitsamtes als der zuständigen Aufsichtsbehörde verlängert werden.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes innerhalb des ersten Jahres der Ruhefrist nur aus dringendem öffentlichen Interesse.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) in belegte Grabstätten umgebettet werden; Leichenreste allerdings nur in Reihen-, Tiefen- oder Wahlgrabstätten.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.

Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 2 können Leichen oder deren Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal vorgenommen. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die bei der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sofern sie notwendig aufgetreten oder lediglich fahrlässig verursacht worden sind.

(6) Der Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten in
 - a) Normallage
 - b) Sonderlage,
3. Tiefengrabstätten,
4. Urnenreihengrabstätten,
5. Urnenwahlgrabstätten in
 - a) Normallage
 - b) Sonderlage,
6. Anonyme Grabstätten,
7. Anonyme-/teilanonyme Urnenreihengrabstätten,
8. Reihengrabkammern,
9. Wahlgrabkammern,
10. Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens,
11. Sonstige Grabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahl-, Tiefen-, Urnen- und Wahlgrabstätten im Grabkammersystem oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Stadt Ratingen haftet nicht für den Zustand und die Ausstattung der Grabstätten sowie für Gegenstände auf den Grabstätten. Sie ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die fremde Personen oder Tiere verursachen, Vorkehrungen zu treffen.

(5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
3. Reihengrabfelder für Tot- und Fehlgeburten.

(3) Reihengrabstätten haben in der Regel folgende Maße:

1. 1,20 m x 0,90 m für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. 2,40 m x 1,20 m für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Zwischen den Reihengrabstätten ist in der Regel ein 0,20 m breiter Plattenstreifen (Betonsteinplatten) zu verlegen. Die zu bepflanzende Fläche beträgt somit in der Regel 2,40 m x 1,00 m.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann jedoch gestatten, dass in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder Tot- und Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist hierdurch nicht überschritten wird.

(5) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Wahl- und Tiefenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Der Wiedererwerb erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebührensatz. Es ist nur der Wiedererwerb für die gesamte Wahl- oder Tiefengrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Der Ersterwerb und der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten durch Dritte, insbesondere auch zum Zwecke der gewerblichen Nutzung ist ausgeschlossen.

(2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten. Bei einstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten betragen die Abmessungen in der Regel 2,40 m x 1,30 m. Zwischen den Grabstätten ist in der Regel ein 0,30 m breiter und 1,80 m langer Plattenstreifen (Betonsteinplatten) sowie kopfseits ein 0,08 m breiter Betonkantenstein zu verlegen. Die zu bepflanzende Fläche beträgt somit in der Regel bei einstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten 2,40 m x 1,00 m. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten wird für jede weitere Grabstelle eine Fläche von 2,40 m x 1,30 m hinzuge-rechnet. In einer einstelligen Tiefengrabstätte können 2 Bestattungen übereinander durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für Tiefengrabbestattungen gegeben sind und die dafür notwendige Genehmigung vorliegt.

Bei Wahl- und Tiefengrabstätten können jederzeit neben einer Sargbestattung bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

(3) Wahlgrabstätten in Sonderlage bestehen aus mehreren Grabstellen in bevorzugter Lage oder mit einer besonders gestalteten Abpflanzung. Die entsprechenden Grablagen werden durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) bestimmt.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und durch Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) In einer mehrstelligen Wahl- oder Tiefengrabstätte darf eine weitere Beisetzung nur dann stattfinden, wenn die Ruhefrist des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
3. auf die Kinder,
4. auf die Stiefkinder,
5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
6. auf die Eltern,
7. auf die Geschwister,
8. auf die Stiefgeschwister,
9. auf die nicht unter 1 bis 8 fallenden Erben,
10. auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 3 bis 5 und 7 bis 9 wird **die älteste Person** Nutzungsberechtigter.

(8) Das Nutzungsrecht ist immer nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) übertragbar. Ein Anspruch auf Zustimmung des Bürgermeisters besteht nicht.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahl- oder Tiefengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Beisetzungsfalles über andere Beisetzungen und über Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 15 Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges bereitgestellt werden, wenn die anonyme Bestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Särge werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten und ihre Gestaltung und Unterhaltung stehen nur dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) zu.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten in
 - a) Normallage
 - b) Sonderlage,
3. Anonyme Urnengrabstätten,
4. Teilanonyme Urnengrabstätten,
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten,
6. Urnen im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattung),
7. Grabstätten für Sargbestattungen, ausgenommen Grabkammern.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzungszeitraum kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden. Die in § 13 Abs. 4 genannten Ausnahmen gelten jedoch hier entsprechend.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. In Urnenwahlgrabstätten können je nach Größe der Aschenbehälter insgesamt bis zu 6 Aschenbehälter einer Familie beigesetzt werden.

(4) Für die Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage gelten die Vorschriften der Sargwahlgrabstätten, ausgenommen der Abmessungen, in Sonderlage (§ 14 Abs. 3) entsprechend.

(5) Für die anonymen Urnengrabstätten gelten die Vorschriften der anonymen Sarggrabstätten (§ 15) entsprechend.

(6) Für die teilanonymen Urnengrabstätten gelten die Vorschriften der anonymen Sarggrabstätten (§ 15) entsprechend. Zusätzlich kann an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr der Name des oder der Verstorbenen angebracht werden.

(7) Urnenreihengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen und können nach besonderen Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden.

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt, und nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer einer Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Der Nutzungszeitraum kann nicht verlängert werden. Ein Gedenkstein kann an der jeweiligen Grabstätte von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der dort Beigesetzten beschriftet werden. Die Kosten dafür sind neben der Erwerbsgebühr zu entrichten. Die Erwerber teilen der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden sollen.

(8) Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Die Grabstelle wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer einer Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Der Nutzungszeitraum kann nicht verlängert werden. Die Lage des Grabfeldes wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihengrabstätten gelten entsprechend auch für Baumbestattungen. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum (Rasenpflege) sowie die erforderlichen Baumkontrollarbeiten und Baumpflegearbeiten obliegen der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung sowie das Hinzufügen von Grabschmuck sind nicht zulässig. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliches Anbringen von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch von Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Mit schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) darf auf der Grabstelle eine Grabplatte mit den Maßen 30 cm x 20 cm, Stärke 8 cm (Naturstein, nicht poliert, keine erhabene Schrift) bündig mit dem Erdniveau eingelassen werden.

(9) Die Maße der Urnengrabstätten betragen in der Regel:

1. bei Urnenreihengrabstätten: 0,80 m x 0,80 m,
2. bei Urnenwahlgrabstätten mit Betonplatten als Einfassung: 1,00 m x 1,00 m,
3. bei Urnenwahlgrabstätten mit Natursteineinfassung 0,93 m x 0,93 m Innenmaß.

(10) Die Vorschriften für Sarggrabstätten gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 16 a Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dieses schriftlich bestimmt hat.

(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

§ 17 Wahlgrabkammern

(1) Wahlgrabkammern sind Gräber für Erdbestattungen. Die Festsetzung der Ruhefrist sowie die Zustimmung zu jeder weiteren Beisetzung ist abhängig von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Wahlgrabkammern auf dem Friedhof Tiefenbroich sind 2,40 m x 1,30 m groß.

Wahlgrabkammern auf dem Waldfriedhof sind 2,40 m x 1,00 m groß.

An Wahlgrabkammern können Nutzungsrechte als ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten erworben werden. Jede weitere Beisetzung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich.

(3) Die Beisetzung von Urnen ist nicht möglich.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

§ 17 a Reihengrabkammern

(1) Reihengrabkammern sind Gräber für Erdbestattungen. Die Festsetzung der Ruhefrist ist abhängig von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) In einer Reihengrabkammer kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

(3) Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Reihengrabkammern ist nicht möglich, es sei denn die Aufsichtsbehörde verlängert die Ruhefrist.

(4) Der nachträgliche Einbau von Grabkammern in Reihengrabfeldern ist nicht möglich.

(5) Reihengrabkammern sind 2,40 m x 1,00 m groß.

(6) Zwischen den Reihengrabkammern ist in der Regel ein 0,20 m breiter Plattenstreifen (Betonsteinplatten) zu verlegen. Fußseits wird auf der Grabstätte ein 0,60 m breiter, begehbare Plattenstreifen (Betonsteinplatten) verlegt.

(7) Fertige Grabbeete von Reihengräbern haben die Maße

Länge: 1,75 m,

Breite: 0,80 m.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

§ 17 b Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens

(1) Für Angehörige des muslimischen Glaubens steht auf dem Waldfriedhof ein muslimisches Grabfeld zur Verfügung.

(2) Die Beisetzung erfolgt in

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Wahlgrabstätten.

(3) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen. Für den Transport zur Grabstelle muss ein geeignetes dicht verschlossenes Behältnis verwendet werden.

(4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17 c Sonstige Grabstätten

Sonstige Grabstätten sind Grabstätten, die unter besonderen Bedingungen von der Friedhofsverwaltung nach Bedarf eingerichtet werden können.

§ 17 d Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlagen und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Allgemein ist jede Grabstätte - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Grababdeckungen aus Sand und Platten sowie die Errichtung von Zäunen sind nicht erlaubt.

(3) Es kann eine Grabstätte mit oder ohne Gestaltungsvorschriften gewählt werden.

(4) Grabstätten im Grabkammersystem dürfen mit keinerlei luft- und/oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 19 Allgemeines

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Schmiedeeisen, Kupfer in fachlicher Verarbeitung (Treibarbeit mit Kern), Bronze oder Holz bestehen.
- (3) Die Verlegung von Einfassungen für Grabstätten an neu angelegten Grabfeldern führt die Friedhofsverwaltung aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen.
- (4) Die Gestaltung bezieht sich auf das Setzen eines Grabmals und auf die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätte. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.

§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nur dann über die Vorgaben des § 19 hinausgehenden Bestimmungen, wenn dies durch die Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesen ist.

§ 21 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Vor jeder Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen (wie Z.B. Grabeinfassungen) ist die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Der Antragsteller hat dabei sein Nutzungsrecht bzw. Verfügungsrecht nachzuweisen. Der Antrag mit der vorgesehenen Grabgestaltung erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK).
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellung ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 0,30 m über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzulassen, in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (3) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

(5) Im Fall von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

§ 22 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen sind vor Einfahrt in den Friedhof vorzuzeigen:

1. der genehmigte Entwurf,
2. die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
3. das aufzustellende Grabmal.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten muss jedes Grabmal seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Die nutzungsberechtigte Person oder ein von ihr Bevollmächtigter hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtver-

sicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag nach § 21 gestellt hat, bei Wahl-, Tiefen- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet oder entspricht die Ausführung nicht den Antragsunterlagen oder den Vorgaben der Friedhofssatzung, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) die Zustimmung versagen. In diesem Fall ist die Stadt dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Gra-

beinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale, vier Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern des Verfügungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Anlage und Pflege der Grabstellen

(1) Alle Grabstätten müssen gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei Grabstellen, welche durch einen Plattenweg getrennt sind, bezieht sich die Instandhaltungspflicht auf den jeweiligen rechten Plattenweg sowie ggf. auf die hintere Grabeinfassung.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen, bei nicht eingefassten Grabstätten dürfen die Grabbeete bis zu fünf Zentimeter höher als die sie umgebende Erdoberfläche sein.

(4) Die Grabbeete sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wuchshöhe der Anpflanzung darf 1,50 m nicht überschreiten.

(5) Die Anlage und gärtnerische Unterhaltung von Grabstätten ist außer den Angehörigen der Verstorbenen auch den für die städtischen Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Bestimmungen des § 6 gestattet.

(6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Reihengrabstätten im Grabkammersystem sind innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung, Wahl-, Tiefen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Wahlgrabstätten im Grabkammersystem sind innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.

(7) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).

(9) Das Anpflanzen von Bäumen sowie von Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mehr als 1,50 m Wuchshöhe ist auf Grabstätten im Grabkammersystem nicht zulässig

(10) Herbizide und Pestizide sind bei der Pflege nicht gestattet. Bei den Pestiziden kann jedoch der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) eine Ausnahmeregelung erteilen.

§ 27 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Ist eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sowie eine Reihengrabstätte im Grabkammersystem nicht entsprechend dem § 26 dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird der Verfügungsberechtigte schriftlich aufgefordert, seiner Verpflichtung nachzukommen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, ergeht die Aufforderung durch das auf dem Grabfeld aufgestellte Hinweisschild. Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Verfügungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wenn kein Verfügungsberechtigter zu ermitteln ist, kann die Grabstätte eingeebnet und eingesät werden.

(2) Wird eine Wahl-, Tiefen-, Urnenwahlgrabstätte oder eine Wahlgrabstätte im Grabkammersystem nicht ordnungsgemäß nach § 26 dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 und Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Berechtigten wieder zuerkannt und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes, dass eine schriftlich, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen vier Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) und in Begleitung des Friedhofspersonals oder durch einen durch die Friedhofsverwaltung Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen. § 29 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes zulässig.

§ 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen Stelle im Freien abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern am geöffneten Sarg bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 14 oder 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschrift über Amtshaftung bleibt unberührt.

(2) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) keine Haftung.

(3) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbußen kann gemäß § 7 (2) GO NRW belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) die Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbsmäßige Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abfälle oder Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
- h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und an der kurzen Leine (max. 1,2m) geführte Hunde, mitbringt,
- i) auf den Friedhöfen lärmt und lagert,
- j) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt,
- k) Grabsteine entgegen § 25 Abs. 2 nicht entfernt,
- 3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6, 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeug und Materialien unzulässig lagert,
- 4. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- 5. entgegen § 22 vor Einfahrt in den Friedhof die notwendige Grabmalgenehmigung nicht vorzeigt,
- 6. Grabmale entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- 7. Entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- 8. Eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 Euro.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 34 Inkrafttreten

Diese XII. Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.